

# Imkerverband Rheinland e.V.

Im Bannen 38-54 - 56727 Mayen  
Telefon 02651 - 726 66 und 904023, Fax 02651 – 904023

eMail: [imkerverbandrheinland@t-online.de](mailto:imkerverbandrheinland@t-online.de) internet:  
[www.imkerverbandrheinland.de](http://www.imkerverbandrheinland.de)



## Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsvertrag, den der Imkerverband Rheinland e.V. (Landesverband) abgeschlossen hat, gibt es

### **Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imker-Global-Versicherung.**

Auf das Wichtigste soll hier erläuternd hingewiesen werden.

### Sachverständige

**Jeder Schaden** muss dem **Vorsitzenden des Ortsvereins gemeldet** werden. Dieser ist verpflichtet den Schaden zu besichtigen und ein **Schadengutachten** zu erstellen. Nur in begründeten **Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. der Schadenstätte vor der Besichtigung zulässig.** Beispielsweise dann, wenn dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann.

Sollte der **Vorsitzende** des Ortsvereins **verhindert** sein, oder ist er selbst der Geschädigte, muss die Besichtigung durch ein **anderes Mitglied aus dem Vorstand des Ortsvereins** erfolgen.

Liegt der Schaden nicht in dem Gebiet des eigenen Ortsvereins, ist der für den **Schadenort zuständige Vorsitzende des Ortsvereins** einzuschalten. Daher sollte es zur Vorbereitung einer Wanderung gehören, sich den Namen und die Telefonnummer des für den Wanderplatz zuständigen Vorsitzenden zu besorgen.

Die Neutralität des Sachverständigen muss immer gewährleistet sein. Gefälligkeitsgutachten sind nicht zulässig. Im Schadensfall ist beim Imker kritisch nachzufragen. Seitens der Versicherer wird daher **nicht anerkannt, dass ein Gutachten über den eigenen Schaden** erstellt wird. Unzulässig ist es ebenso, wenn mehrere Imker, die gemeinsam von einem Schadenereignis betroffen sind, sich **gegenseitig die Schäden bestätigen.**

Bei der Schadenbearbeitung hat sich die Dokumentation durch Fotos auf die Schadensabwicklung positiv ausgewirkt. Im Zeitalter der Digitalkamera müsste es möglich sein, von der Schadenssituation Fotos einer weiten **Gesamtübersicht** und **Detailaufnahmen** dem Schadensgutachten beizufügen. Hierbei reicht der Ausdruck auf weißes Schreibpapier, ggf. sogar in schwarz/weiß, falls kein Farbdrucker zur Verfügung steht. Auch eine Übermittlung per Mail an unsere Geschäftsstelle ist möglich, der Ausdruck erfolgt dann dort.

### Anzeige bei der Polizei

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung und bei Feuerschäden ist immer eine **Anzeige bei der Polizei** mit **Strafanzeige gegen Unbekannt** erforderlich. Eine einfache Meldung bei der Polizei ist nicht ausreichend, da dann nur in seltenen Fällen Ermittlungen angestellt werden.

## Fristen

Die nachstehenden Fristen sind **unbedingt einzuhalten**, da sonst die Versicherer **nicht** zu einer Schadenregulierung verpflichtet sind. Mit Kulanzregulierungen kann nicht gerechnet werden.

Die nachfolgend aufgeführten **Fristen beginnen** mit der **ersten Schadenfeststellung** oder der **Vermutung**, dass ein Schaden eingetreten sein könnte.

**Es gelten und sind unbedingt einzuhalten:**

**3 Tage** zur Meldung bei dem **Sachverständigen**. Das ist der Vorsitzende des Ortsvereins, in dessen Gebiet sich der Schadenort befindet. Die gleiche Frist gilt für die **Anzeige bei der Polizei**.

**3 Monate** für die Meldung des Schaden bei Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG in Hamburg. Alle Unterlagen sind **nicht direkt**, sondern **über die Geschäftsstelle** des Landesverbandes **einzureichen**.

Seitens des Verbandes wird ggf. eine eigene Stellungnahme erstellt, sodann erfolgt die Weitergabe nach Hamburg. Hierfür bitte mindestens 1 Woche einplanen, da die Unterlagen von einem Vorstandsmitglied gesichtet werden müssen. Der Landesverband ist der Versicherungsnehmer und zur Mitarbeit verpflichtet. So ist u.a. die Mitgliedschaft des Geschädigten, die Zahlung der Versicherungsbeiträge und die Anzahl der gemeldeten Völker zu bestätigen.

**Zur Meldung gehören** immer die Schadenanzeige des Geschädigten, Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen und für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt sein. Die Ursache und die Höhe eines Schadens muss erkennbar sein. Notfalls reichen fachkompetente Vermutungen oder vorläufige Schätzungen des Vereinsvorsitzenden. Fotos helfen oft zur Verdeutlichung. Bitte die Frist von drei Monaten unbedingt einhalten, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.

**Eine Meldung direkt bei Gaede und Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG führt regelmäßig zu Verzögerungen, da immer Rückfrage beim Landesverband zu halten ist.**

**6 Monate**, wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung bei Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig feststellen zu können. Z.B. Völker können während der Winterruhe nicht gestört werden, oder weil noch Rechnungen fehlen, Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vorliegen, usw.

**Eine Fristverlängerung** kann in begründeten Ausnahmefällen vor Ablauf der Frist bei Gaede & Glauerdt, Assecurateur GmbH & Co KG unter Angabe der Schadennummer gestellt werden.

## Formulare

Die aktuellen Vordrucke für Schadensanzeigen und –gutachten können im Internet unter [www.imkerverbandrheinland.de](http://www.imkerverbandrheinland.de) herunter geladen bzw. bei der Geschäftsstelle in Mayen angefordert werden. Auch die Ortsvereine halten die Schadensanzeigen und Formulare für das Schadengutachten bereit.